

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**  
Gesundheitsversorgung

**KOSTENGUTSPRACHE**

**Für Leistungen der Pflege zu Hause am temporären Aufenthaltsort für Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Aargau gemäss § 12c Abs. 1–3 Pflegegesetz (Leistungserbringer ohne Leistungsvereinbarung).**

**Die Wohnsitzgemeinde ist verpflichtet, die Pflegerestkosten von Einwohnern ihrer Gemeinde, welche am temporären Aufenthaltsort einen ambulanten Leistungserbringer der Pflege zu Hause beanspruchen, gemäss den im Kanton Aargau gültigen Tarifen zu übernehmen. Die Abrechnung erfolgt über die kantonale Clearingstelle.**

<b>A Angaben zum Leistungserbringer der Pflege zu Hause (Antragsteller)</b>			
Name/Organisation			
Strasse, Nr.		PLZ, Ort	
ZSR-Nr.		Kanton	
E-Mail			
Verfügen Sie über eine Betriebsbewilligung (Organisationen) bzw. über eine Berufsausübungsbe- willigung des Standortkantons zur Erbringung von Leistungen der Pflege zu Hause?			
<input type="checkbox"/> als selbständig tätige Pflegefachperson			
<input type="checkbox"/> als Organisation mit dezentraler Leistungserbringung			
<input type="checkbox"/> als Organisation mit räumlich begrenzter Leistungserbringung			
<input type="checkbox"/> Nein			
Ort, Datum		Stempel/Unterschrift	

<b>B Personalien der Person mit Bedarf von Pflege zu Hause</b>			
Name		Vorname	
Strasse, Nr.		Geburtsdatum	
PLZ, Ort		AHV-Nr.	

<b>C Angaben zu Beginn und Dauer der Erbringung der Pflege zu Hause</b>		
Beginn	Termin festgelegt (bitte Datum eintragen)	
	Termin noch offen	<input type="checkbox"/>
Dauer	Voraussichtliche Dauer	
	Dauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht definiert werden	<input type="checkbox"/>

<b>D Angaben zur ärztlichen Verordnung/Anordnung der Pflege zu Hause</b>	
Name Ärztin/Arzt	
ZRS-Nr.	

<b>E Bestätigung der Kostenübernahme durch die Gemeinde (Von der Gemeinde auszufüllen)</b>			
Name		Strasse, Nr.	
PLZ, Ort		BFS-Gemeindenummer	
Kanton			
<input type="checkbox"/> Übernahme der Kosten zu Tarifen des Kanton Aargau			
<input type="checkbox"/> Übernahme den höheren ausserkantonale Tarifen			
Ort, Datum		Stempel/Unterschrift	

### HINWEISE ZUR KOSTENGUTSPRACHE

Die durch die zahlungspflichtige Gemeinde zu übernehmenden Beträge sind abhängig von der Art des Leistungserbringers. Die Normkostensätze pro Leistungsart und Leistungserbringer sind der kantonalen Tarifordnung zu entnehmen. Diese ist verfügbar unter

[www.ag.ch/dgs](http://www.ag.ch/dgs) > Gesundheit > Gesundheitsversorgung > Pflegefinanzierung > ambulant

Für Leistungen, welche seit dem 1. Januar 2013 erbracht werden, wird eine Patientenbeteiligung in Höhe von 20 % pro rata temporis des Versicherungsbeitrags der jeweiligen Leistungsart erhoben. Die Patientenbeteiligung ist auf Fr. 15.95 pro Tag begrenzt.

### INSTRUKTIONEN

1. Die Kostengutsprache ist der obenstehenden Gemeinde einzureichen.
2. Die Kostengutsprache ist von der bestätigenden Gemeinde direkt an die kantonale Clearingstelle einzureichen (E-Mail). Der Leistungserbringer der Pflege zu Hause ist ebenfalls zu orientieren.
3. Die Kostengutsprache muss zwingend vor der ersten Rechnungstellung bei der Clearingstelle eintreffen.

**Diese Kostengutsprache ist einzureichen an: [clearingstelle@ag.ch](mailto:clearingstelle@ag.ch)**  
(Sowie eine Kopie an die Pflegeeinrichtung)

## **Rechtsgrundlage: Pflegegesetz**

### **§ 12c Leistungserbringer ohne Leistungsvereinbarung**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der betroffenen Person leistet einen Pauschalbetrag an die Restkosten eines Leistungserbringers gemäss §12 Abs. 1 lit. a und c ohne Leistungsvereinbarung.
- <sup>2</sup> Sie trägt zudem
  - b) nach vorgängiger Kostengutsprache einen Pauschalbetrag an die Restkosten eines Leistungserbringers am Aufenthaltsort.
- <sup>3</sup> Der Pauschalbetrag gemäss Absatz 1 und 2 lit. b bestimmt sich nach den vom Regierungsrat im Rahmen einer kantonalen Tarifordnung festgelegten Normkosten, die sich an den Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung orientieren.